



Gz.: RPGL-13-03m0201/6-2015/22
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 14. November 2022
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2022/1431340

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meinen Verfügungen vom 3.03.2022 und 9.06.2022 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022;
2. die in § 2 der 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

49.798.251 €

(in Worten: Neunundvierzig Millionen siebenhundertachtundneunzigtausendzweihunderteinundfünfzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

38.638.000 €

(in Worten: Achtunddreißig Millionen sechshundertachtunddreißigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten 2. Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident

